

Dienstvereinbarung

zwischen dem Präsidenten und dem Personalrat der Philipps-Universität über eine Regelung der Arbeitszeit „zwischen den Jahren“

1. An bestimmten Werktagen rund um die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel bleibt die Universität geschlossen. Der genaue Schließzeitraum wird jährlich zwischen Dienststelle und Personalrat vereinbart. Der Schließzeitraum hängt davon ab, auf welche Werktage die Feiertage fallen.
2. Falls an diesen Werktagen kein Urlaub genommen wird, wird die ausfallende Arbeitszeit nach Maßgabe der Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit ausgeglichen. Ein entsprechendes Zeitguthaben kann bis zum letzten Arbeitstag des entsprechenden Jahres aufgebaut werden. Eine durch die Schließzeiten entstehende Zeitschuld darf den in der Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit festgelegten Maximalwert nicht überschreiten.
 - a) Die auszugleichenden Stunden richten sich bei denjenigen Beschäftigten, deren Organisationseinheiten an der Arbeitszeiterfassung teilnehmen, nach dem jeweils gültigen, in der Zeiterfassung hinterlegten Arbeitszeitmodell.
 - b) Für alle anderen vollbeschäftigten Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte, die nicht an der Arbeitszeiterfassung teilnehmen, richten sich die auszugleichenden Stunden nach der jeweils geltenden allgemeinen Regelarbeitszeit des Landes Hessen (derzeit § 3 Hessische Arbeitszeitverordnung – HAZVO bzw. § 6 TV-H). Die konkreten Stundenzahlen werden in der Anlage zur Dienstvereinbarung aufgeführt.
 - c) Für Teilzeitbeschäftigte und studentische Beschäftigte werden die individuell vereinbarten Arbeitszeiten bei der Berechnung der auszugleichenden Stunden zugrunde gelegt.

Nach § 207 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen auf Verlangen von Mehrarbeit ausgenommen.

3. In den in der Anlage zu dieser Dienstvereinbarung aufgeführten Bereichen erfolgen Sonderregelungen. Die auszugleichende Arbeitszeit vermindert sich um den Zeitraum,

an dem aufgrund von Sonderregelungen dem Dienst nachgegangen wird.

4. Beschäftigte, die nicht an der Arbeitszeiterfassung teilnehmen, sind verpflichtet, einen Nachweis über das aufgebaute Zeitguthaben zu führen.
5. Die Zeitkorrektur erfolgt für Beschäftigte, die an der Arbeitszeiterfassung teilnehmen, automatisch.
6. Bei Wochenenddienst kann auch am Wochenende Zeitguthaben aufgebaut werden. Freischichten, Zeiten für Rufbereitschaftseinsätze, sowie angefallene Überstunden können auf die auszugleichende Zeit angerechnet werden.
7. Diese Dienstvereinbarung gilt ab dem Tag der Unterzeichnung. Änderungen oder die Aufhebung der Dienstvereinbarung im Einvernehmen sind jederzeit möglich. Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum 30.06. schriftlich kündbar, erstmals zum 30.06.2027. Nach Eingang der Kündigung werden unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufgenommen. Die Nachwirkung der Dienstvereinbarung wird ausgeschlossen.

Marburg, den 01.09.2025

Der Präsident

Für den Personalrat

gez.

gez.

(Prof. Dr. Thomas Nauss)

(Dr. Mathis Heinrich)